

Jürgen Huck

Hildesheimische Adelige als Pfandherren der gräflich von mansfeldischen Ämter Morungen und Leinungen im 16. und 17. Jahrhundert

Auf der alten Burg Mansfeld gab es seit 1501 die drei gräflichen *Schlösser und Linien Mansfeld-Vorderort, Mansfeld-Mittelort und Mansfeld-Hinterort*¹. Aufwendiges Leben und Aufteilungen der Besitzungen des Grafenhauses auf seine zahlreiche Nachkommenschaft hatten eine hohe *Schuldenlast* verursacht und die vorderortischen Grafen zahlungsunfähig werden lassen². Die Lehnherren (Magdeburg, Halberstadt und vor allem Kursachsen) stellten den vorderortischen Bereich deshalb 1573 unter *Zwangsverwaltung*. Wegen der Gemengelage von Gütern und Gerechtsamen kam das einer Aufhebung der Grafschaft Mansfeld gleich. Es bestand seitdem eine kursächsische und eine kurbrandenburgische bzw. königlich preußische Verwaltung.

Ihre *Herrschaft Morungen* hatten die Grafen von Mansfeld-Mittelort bereits 1562 an Asche von Holle (1529–1594, ♂ Hille von Marenholtz), Sohn des Jobst von Holle und der Anna Elisabeth von Bortfeld, und an Asches Schwager Ludolf von Bortfeld (♂ Margarete von Marenholtz) für 13 000 Taler und 13 000 Goldgulden *wiederkäuflich veräußert*³. Holle wurde 1563 Alleininhaber der Pfandschaft Morungen, deren Amtssitz – Schloss Morungen war bereits 1533 eingefallen – nach Leinungen verlegt wurde. Wohl deshalb sprach man nun von einer Pfandschaft über die Ämter Morungen und Leinungen. 1566 erhielt Holle den gräflich reinsteinschen Eisenhandel abgetreten⁴, 1575–1584 war er stiftshildesheimischer Drost zu Peine und Marienburg, aber auch kurbrandenburgischer Oberst und Pfandinhaber von Elbingerode, das den Grafen von Stolberg gehörte.

Nachdem Andreas *Kable*⁵ die Pfandherrschaft 1571 erworben hatte, kam sie bereits 1575 an Gebhard, Philipp und Klaus *von Bortfeld*, 1580 an Heinrich *von Biela* und Georg *Hutter* und schon 1585 an Christoph *von Hoym* († 1605)⁶. Dieser bemerkenswerte Mann war erbgesessen auf Droyßig bei Zeitz, ferner auf Hoym und Ermsleben bei Aschersleben sowie auf Wegeleben bei Oschersleben und Stecklenberg bei Quedlinburg. Außerdem hatte Hoym die Stellungen eines fürstlich anhaltischen Oberpräsidenten und Kammerrats sowie eines Erbkämmerers des Stifts Halberstadt inne. Der Sohn Siegfried von Hoym, dem in der Erbteilung mit den Brüdern am 9. Februar 1612 die Pfandschaft über die Ämter Morungen und Leinungen (veranschlagt zu 42 000 Gulden) zugefallen war, veräußerte dieses Erbteil am 28. November 1621 an den fürstlich braunschweig-lüneburgischen Oberstleutnant Johann *Stats de Rasche* gegen Entrichtung des darauf stehenden Wiederkaufschillings von 13 000 Guldengroschen oder Talern und 13 000 Goldgulden bis zur Wiedererstattung der Summe durch die Grafen von Mansfeld, was Johann Georg Kurfürst von Sachsen als Oberlehnsherr am 19. Dezember bestätigte⁷. Rasche, dessen Vater Tönnies de Rasche Lehnmann der Grafen von Schaumburg gewesen war, hatte als Offizier gut verdient und vielleicht auch durch Ausnutzen der Münzverschlechterung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel; denn er wurde 1622 ebenso wie der Geheime Rat Anton von der Streithorst zu Wolfenbüttel der Beteiligung am Kipper- und Wipperwesen beschuldigt⁸. Obendrein saß Rasche wohl seit 1613 auf dem fürstlich braunschweig-lüneburgischen Lehngut Sehle bei Elze. Nach dem Verkauf der Ämter Morungen und Leinungen an Rasche klagten die Brüder von Hoym am 29. November 1622 gegen ihren Bruder Siegfried wegen ihres angeblich auf den Ämtern Morungen und Leinungen haftenden Lehnstamms von 50 000 Gulden und forderten die Aufhebung des Verkaufsvertrags mit Rasche vom Vorjahr. Bald darauf verstarb Rasche, der wohl wegen dieser Auseinandersetzungen vergeblich versucht hatte, sich der Pfandschaft zu entledigen, schon am 5. April 1623. Weimarische Truppen hatten ihn bei ihrem Einfall am 6. März tödlich verwundet.

Um *Rasches Erbe* stritt danach des Verstorbenen Bruder Joachim de Rasche mit der verwitweten Schwägerin Katharina de Rasche, geb. von Ilten, und deren Sohn Wulbrand Georg Bock von Wülfigen (1590–1651), der wohl am 5. November oder Dezember 1621 seinem Stiefvater Rasche 8000 Rtlr gegen einen jährlichen Zins von 960 Rtlrn geliehen und dafür Sicherheit an des Stiefvaters Besitz verschrieben bekommen hatte⁹. Der Erbstreit

wurde durch Vergleich vom 23. Januar 1624 in der hildesheimischen Landstadt Elze (Ölza) beigelegt, indem Joachim de Rasche seiner Schwägerin und deren Sohn die Pfandschaft über die Ämter Morungen und Leinungen samt dem darauf haftenden Pfandschilling abtrat¹⁰. Die Untertanen leisteten dann beiden am 28. April 1623 die Erbhuldigung¹¹. Die zu Eisleben am 7. Februar 1624 begonnenen Vergleichsverhandlungen der Gebrüder von Hoym mit der Witwe de Rasche und ihrem Sohn Wulbrand Georg Bock von Wülfinen verliefen ergebnislos und verjärten schließlich 1712.

Zu den schon erwähnten Schwierigkeiten kam noch, dass die *Grafen von Mansfeld-Hinterort* nach Erlöschen der Linie Mittelort 1602 einen Lehnanspruch erhoben hatten¹². Die Vettern Friedrich Christoph und David († 1628) Grafen von Mansfeld betrachteten sich beim Verkauf der Pfandschaft durch Hoym an Rasche im Jahr 1621 als übergegangen und verglichen sich in der Sache am 29. April 1622 mit Rasche und dessen Stiefsohn Wulbrand Georg Bock von Wülfinen¹³. Rasches Tod bewog die genannten Grafen von Mansfeld dann gewiss, sich auch noch mit dessen Witwe (unter Zustimmung von deren *kriegischen Vormunden*) und ihrem Sohn Wulbrand Georg zu vertragen¹⁴. In diesem *Wiederkaufvertrag vom 15. April 1623* wurde zunächst hingewiesen auf die Verpfändung der Ämter Morungen und Leinungen durch Gebhard Graf von Mansfeld-Mittelort 1535 an seine Vettern Hoyer und Philipp Grafen von Mansfeld-Vorderort und auf die nachfolgenden Verpfändungen bis zum Jahre 1585, die ohne Zustimmung der gräflichen Vorfahren erfolgt seien. Die Abtretung der Pfandschaft im Jahre 1621 durch Siegfried von Hoym an de Rasche habe ihnen, den Grafen von Mansfeld-Hinterort, anfangs missfallen, wenn sie sich danach auch verglichen hätten. Der Vertrag der Grafen von 1623 mit der Witwe de Rasche und deren Sohn besagte hauptsächlich:

Die Witwe de Rasche und ihr Sohn Wulbrand Georg Bock von Wülfinen treten den hinterortischen Grafen von Mansfeld die Ämter Morungen und Leinungen, wie von denen von Hoym erhalten, wieder ab. Die Grafen sollen zwar wieder Eigentümer der verpfändeten Ämter sein, doch *bei diesen schweren und schwürigen Zeiten* und wegen derer Behinderungen zahlungsunfähig, *verschreiben sie die Ämter der Witwe und deren Sohn von Ostern 1623 an auf 13 Jahre*. Obwohl die Wiederverkaufsgelder ursprünglich 24000 Gulden (!) betragen haben, danach aber auf etliche 30000 Taler (!) gewachsen, die der selige Rasche denen von Hoym gezahlt hat, haben die Grafen die Witwe und deren Sohn bewogen, *das Wiederkaufs-*

geld auf 21000 Rtlr (!) zu ermäßigen. Dafür verschreiben die Grafen den beiden die Ämter Morungen und Leinungen erneut samt allem Zubehör an den Dörfern Groß Leinungen, Morungen, Horla und Rotha mit Untertanen, Diensten, Geld, Rentzinsen, Mühlen und Mühlenstätten, Brauhofe und allem Zubehör, Gefällen und Zehnten, Früchten auf allen Vorwerken und Schäfereien, steigenden und fallenden Nutzungen im Ackerbau, Gärten, zinsbaren Stücken, Teichen und Teichstätten, Fischereien, Holzungen, Viehzucht, Ober- und Niederjagden, Hoch- und Niedergerichten samt allen Rechten und Gerechtigkeiten. Deshalb sollen die alten Amtserbregister geprüft und etwa eingetragene Missbräuche gebessert, sodann der Witwe und ihrem Sohn ein richtiges Verzeichnis von allem Zubehör unterm gräflichen Siegel zugestellt werden um die Summe von 21000 Rtlrn.

Pfandinhaber sind verpflichtet, alles in guter Ordnung zu halten. Da die Käufer beim Antritt der Pfandschaft *auf den Vorwerken* nur einen geringen Vorrat an Rind- und anderem Vieh und auf den Schäfereien nur eine geringe Anzahl von Schafen vorgefunden und auch den von Hoym bezahlt haben, ferner die Gebäude augenscheinlich in schlechtestem Stand befunden, haben Käufer sich verpflichtet, die Vorwerke mit nötigem Vieh zu bestücken, so dass sie bei ihrem Abzuge entweder alles Vieh und Vorrat erhalten oder dafür bezahlt werden müssen. Die äußerst verwüsteten Gebäude mit den Hauptwohnungen, dem Brauhaus, den Vorwerken und Schäfereien und der Schaden durch die eingegangenen stattlichen nutzbaren Teiche müssen dringend behoben bzw. gebessert werden. Dafür bewilligen die Grafen den Käufern 3000 Rtlr, mit der Hauptsumme durch die Grafen beim Wiederkauf zu erstatten. Doch sollen die Käufer die wüsten Orte auf eigene Kosten in Ackerland verwandeln. Falls eine Schäferei eingerichtet werden kann, dürfen die Käufer das tun.

Als auch bei Lebzeiten unsers Herrn Vettern mittelörtischer Linien das Gut Paßbruch¹⁵, so den Fürsten zu Anhalt zu Lehen rühret, aber unstreitig und ungemittelt Pertinenz dieses Amtes gewesen, unwissend unser und unserer Verursachung vom Amte abkommen sein mag und die Käufer solches durch trügliche und bequeme Mittel wieder an sich zu bringen, vormeinen, ihre Gelegenheit aber bei Ablösung unsers Amtes Morungen und Leinungen solches selbst zu behalten, nicht sein würde, als haben wir verwilliget, daß ihnen solches Kaufgeld nebenst dem an gedachtem Gute angewandten Bau- und Besserungskosten und was sie sonst an Vorrat und gelegenen Gütern an sich gebracht, ebenmäßig nebenst des Amtes

Kaufsummen, doch also daß uns dieserwegen ehe und zuvor in einem und dem andern etwas vorgenommen, geschlossen und vorhandelt würde, ausführlicher Bericht gegeben werde, in einer unzerteilten Summen unter Angabe der durch die Grafen zu erlegenden Geldsorten ausgehändigt wird.

Auch müssen Käufer der *Kirche zu Groß Leinungen* die auf dem gräflichen Amt stehenden 683 Gulden Hauptsumme und Zinsen, worüber die Kirche von ihrer kurfürstlichen Gnaden bereits Urteil und Recht ins Amt Leinungen erhalten hat, abtragen; ebenso den *Chorherren zu Stolberg* die 750 Goldgulden, die ebenfalls aus dem gräflichen Amt verzinst werden. Diese Gelder sollen bei Einräumung des Amts an die Grafen durch diese bar bezahlt werden.

Die Grafen behalten sich – ungeachtet dieses Wiederkaufvertrages – die *Erbhuldigung*¹⁶ und *Landfolge* aller Untertanen der Ämter und Güter Morungen und Leinungen vor.

Was die *Reichskreis- und anderen Steuern*, ebenso die *geistliche Jurisdiktion* betrifft, dürfen die Käufer bei unaufschiebbaren peinlichen und anderen Fällen *in die Pfarrkirchen und Schulhäuser greifen und ihrer Gelegenheit nach – doch mit guter Bescheidenheit ohne Tumult und der Geistlichen Beschimpfung oder anderer unziemlicher Ungelegenheit – die Vorbrechere anhalten und in ihr Gewahrsam bringen*, davon jedoch den Grafen gewöhnliche Reverse zu erteilen sind.

Die Grafen behalten sich die *Nutzung der Bergwerke und Obergehölze* vor. Für *Nutzung der hohen und niederen Jagd*¹⁷ wollen Käufer den Grafen beiderseits zur Ergötzlichkeit jährlich drei Ohm guten rheinischen Weins (=1/2 Fuder) liefern, wohin die Grafen das wünschen. Doch behalten sich die Grafen jährlich drei Jagden in den Morungschen und Leinungschen Gehölzen vor mit Bewirtung durch die Käufer. Danach soll dann die Jagdbeute geteilt werden und halb den Grafen und halb den Käufern zufallen.

Die Grafen behalten sich die *Appellation durch die Untertanen* vor, im übrigen aber haben Käufer die Pflicht, jeden bei seinem Herkommen, Recht und Gerechtigkeit (ausgenommen Schädliches bei derartigen Gebräuchen) zu belassen.

Dieser wiederkäufliche Vertrag kann Ostern 1635 zum Ablauf der vereinbarten 13 Jahre erstmals gekündigt werden. Bleibt eine Kündigung aus, gilt

der Vertrag mit den Käufern weitere drei Jahre und gegebenenfalls weiter von drei zu drei Jahren, bis die Pfandschaft mit Erstattung der Hauptsumme samt Baukosten endet. Die Käufer können die Ämter auch vorzeitig abtreten, doch im Einvernehmen mit den Grafen.

Der Vertrag wurde von den Vertragschließenden unterschrieben und unterschelt, also von den beiden Grafen von Mansfeld sowie von *Kattryna geborn von Ilten, Johan Statii des [?] Rashen selyger nachgelassen wytwen*, die erschienen war *nebenst meinen verordneten kriegischen Vormunden Herrn Doctor Petro Rittern, gräflichen mansfeldischen Rat zu Eisleben*, und von *Wulbrandt Georg Bock von Wiulffing*, der erschienen war *als Mitinteressirter und Sachvorwanter, nebens Heinrich Barth zu Kelbra als Zeugen*.

Dieser Wiederkaufvertrag der Grafen von Mansfeld-Hinterort mit der Witwe de Rasche und ihrem Sohn Wulbrand Georg Bock vom 15. April 1623 erhielt allerdings nicht die Bestätigung durch Johann Georg Kurfürst von Sachsen als Oberlehnsherrn. Der Grund dafür war, dass Johann Stats de Rasche den Siegfried von Hoym für die Abtretung der Ämter Morungen und Leinungen vom 28. November 1621 nicht voll bezahlt und angeblich an einen Weiterverkauf gedacht hatte¹⁸. Das wiederum hatte Hoym zur Beschwerde bei der kursächsischen Lehnkammer in Dresden veranlasst. Darauf wurde der kursächsische Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld in Eisleben am 3. Juni 1622 angewiesen, beide Parteien miteinander möglichst in Güte zu vergleichen und dem de Rasche zwischenzeitlich jede Veräußerung der Pfandschaft zu verbieten. Obwohl der Rechtsstreit anhielt und erst 1712 verjäherte, also das Veräußerungsverbot von 1622 noch fortbestand, blieben die Witwe de Rasche und ihr Sohn (gemäß kursächsischer Bestätigung vom 19. Dezember 1621 für den Vertrag über die Abtretung der Ämter Morungen und Leinungen durch Hoym an Rasche) in ihrem Pfandbesitz geschützt.

Nach dem Tod des Johann Stats de Rasche als des Pfandinhabers der Ämter Morungen und Leinungen hatten dessen Witwe Katharina von Ilten und deren Sohn Wulbrand Georg Bock von Wülffingen nicht nur *Auseinandersetzungen* mit denen von Hoym, den Grafen von Mansfeld-Hinterort und Joachim de Rasche, dem Bruder des Verstorbenen, sondern auch untereinander Irrungen und Missverständnisse. Diese wurden durch Vergleich vom 20. August 1623 zu Eisleben beigelegt¹⁹. Da Wulbrand Georg Bock die Hälfte des Geldes zu Siegfried von Hoym's Befriedigung hergegeben

hatte²⁰, forderte er jetzt von seiner Mutter 30 181 Gulden. Dafür trat sie ihm ihr halbes Teil am Hause Morungen zu seinem halben Teil ab, das er von seinem Onkel Joachim de Rasche erhalten hatte. Zur Zahlung des Kaufgeldes an seine Mutter musste Bock bei Dr. jur. Ludwig Wiesenhaver (1592–1643)²¹ in Hildesheim 2 000 Tlr leihen. Die Landesregierung bestätigte den Vergleich am 24. November 1623, und damit war Wulbrand Georg Bock dann in Nachfolge seines Stiefvaters der Pfandinhaber der Ämter Morungen und Leinungen.

Noch im Jahre 1623 war Wulbrand Georg Bock zu weiteren Anleihen gezwungen, so auch von Hans Christoph von Hacke zu Sundhausen 2 300 Tlr aufzunehmen gegen den Nießbrauch des Vorwerks Morungen, dessen Brauhandel Bock eingehen ließ²². Es muss zwischen Bock und Hacke dann Rechtsstreitigkeiten gegeben haben; denn Bocks ehemaliger Bediensteter Jakob Voigt schrieb darüber noch 1655 an Bocks Sohn Sigismund Levin, dass er *die schwere Hackische Sach* [gefördert hätte], *welche aber E. gest. Vater nach meinem Abzug wieder versäumet, wird E. gestr. Frau Mutter verhoffentlich unvergessen sein*. Die Schuld der Bock von Wülfigen bei Hans Christoph von Hacke bestand noch Anfang 1655, als Sigismund Levin Bock mit dem Feldmarschall-Leutnant Ernst Albrecht von Eberstein einen Wiederkaufvertrag über die Ämter Morungen und Leinungen schloss²³. 1638 hatte Hacke gegen Wulbrand Georg Bock sogar schon prozessiert und offenbar versucht, in das Amt Morungen gerichtlich eingesetzt zu werden²⁴. Ebenso waren ein Christian Gerlach und ein Schimmelmann, über die keine Einzelheiten bekannt sind, bemüht, nach Wulbrand Georg Bocks Anleihe von etlichen tausend Talern eine gerichtliche Einweisung in die Pfandschaft Morungen und Leinungen zu erhalten²⁵. Darüber hinaus machte der für die verpfändeten Ämter zuständige Amtsschösser Paul Mengebier eine Forderung von unbekannter Höhe an Wulbrand Georg Bock geltend. Wahrscheinlich wurde er deshalb mit einem Afterlehen der Bock von Wülfigen im Hildesheimischen bedacht²⁶. Doch am 16. November 1645 hatte der Amtsschösser als Abschlag auf seine Forderung zunächst einmal einen Wiesenfleck und drei Acker zur Nutzung erhalten, bald jedoch schon mit Bocks Genehmigung vom 11. Februar 1646 dem Joachim Scheubener zu Rotha abgetreten, weil er Geld brauchte²⁷. Am 26. November 1629 hatte Wulbrand Georg Bock dem Heinrich Heidemann die Länderei von Leinungen, Morungen und Horla auf neun Jahre verpachtet. Der am 10. Mai 1630 bestätigte Pachtvertrag endete aber wegen Uneinigkeit schon zu Johanni 1632²⁸.

Beim Tod von Wulbrand Georg Bock (1651) gab es noch *verschiedene andere Geldforderungen* an den Sohn und Nachfolger Sigismund Levin²⁹. Dabei ging es um die Anleihe von 2000 Tlرن bei einem *von Bendeleben*, um eine *Laubische Anleihe* sowie um Forderungen von Konrad Meiers Erben in unbekannter Höhe und um 2000 Tlرن, die Johann *von der Linde* forderte. Weitere Außenstände hatten bei Wulbrand Georg Bock auch Hermann *Spiegel zum Desenberg*³⁰ in Holstein (6400 Tlرن) und der Bürgermeister Georg *Grimm* zu Sangerhausen (500 Tlرن), dem dafür die Mühle in Leinungen verpfändet worden war³¹. Besonders heftig stritt Wulbrand Georg Bocks Schwiegersohn Hans Georg von Taubenheim um die noch ausstehende Aussteuer seiner bereits 1645 verstorbenen Ehefrau Katharina Maria³². Obendrein hatte Taubenheim die von Bendelebenschche Forderung an seinen Schwiegervater aufgekauft. 1655 oder 1656 klagte Taubenheim sogar beim Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld in Eisleben gegen den neuen Pfandinhaber der Ämter Morungen und Leinungen, den Feldmarschalleutnant Ernst Albrecht von Eberstein, aber wohl erfolglos.

Die Pfandinhaber der Ämter Morungen und Leinungen schalteten und walteten darin wie Landesherren; denn ihnen unterstanden die Amtsverwaltung und die Gerichtsbarkeit, was Einnahmen an Gebühren bescherte. Besonders wichtig waren jedoch auch die vielen Dienste und Abgaben der Untertanen, die die Pfandinhaber nutzen durften. Für die Bock von Wülfigen war es jedoch von großem Nachteil, dass der Dreißigjährige Krieg damals so furchtbare Not und Elend über die Ämter Morungen und Leinungen brachte. So, wie die Bevölkerung in ihren Häusern und Höfen unter dem Krieg litt, verringerten sich auch die Einnahmen der Pfandinhaber. Folglich entwickelte sich die Pfandschaft über die beiden Ämter allmählich zum großen Verlustgeschäft, jedenfalls für die Bock von Wülfigen (1623–1655). Obwohl die Grafen von Mansfeld sich im Wiederkaufvertrag von 1623 auch Nutzungs- und Hoheitsrechte vorbehalten hatten, darunter die Erbhuldigung durch die Untertanen, ließ sich Ernst Albrecht von Eberstein – wie schon die Bock von Wülfigen im Jahre 1623 – am 2. und 19. August 1655 von den Untertanen huldigen³³.

Von den *Amtshandlungen des Pfandinhabers* Wulbrand Georg Bock seien einige Belege geboten. Am 14. Januar 1647 bekannte Bock zu Groß Leinungen, dem Ölschläger Hans Christoph Bettstetten (?), das durch Kasper Schmitt verlassene wüste und wegen rückständiger Amtsgefälle von vielen

Jahren her dem Amt anheimgegebene Häuslein zu Groß Leinungen erb- und eigentümlich überlassen zu haben³⁴. Dafür hatte der neue Hauswirt dem Amt zwei Gulden Amts- und Gerichtsgebühr zu entrichten und an Bock noch 13 Gulden (*dahin ichs ihm gestalten Dingen nach jedoch mit gebührenden Reservat meines diesfalls an dem Amt habenden wiederkäuflichen Rechtens kommen lassen*). Als ersten Abschlag empfing Bock einen Dukaten auf die 13 Gulden. Der Ölschläger hatte künftig außer den Amtsgefällen noch vierteljährlich Herrendienstgeld von 9 Pfennigen zu geben, auf Fastnacht ein Rauchhuhn, 10 Eier auf Ostern und noch 8 Pfennige zu Michaelis, ferner die gewöhnlichen Landsteuern, auch Kontribution und außerordentliche Gefälle. Der Ölschläger versprach noch, *sich in allewege gehorsamst zu verhalten*, und empfing danach statt eines Kaufbriefs einen Schein ausgefertigt, bedruckt mit Bocks angeborenem Petschaft, also nicht mit einem Amtssiegel, und unterschrieben.

Am 22. Dezember 1647 wurde im Amtshaus *Leinungen* ein Streit geschlichtet zwischen Samuel Virna, Dekan und Pastor daselbst, sowie Martin Fritzschen, derzeitigem Förster des Amts *Leinungen*³⁵. Fritzsche musste unter Androhung einer willkürlichen ernstlichen Amtsstrafe versprechen, *daß er sich hinfüro weder mit Worten noch Werken am Dekan und den Seinigen vergreifen, noch etwas Feindseliges verüben, sondern ihn als seinen Seelsorger gebührlichen lieben und venerieren wolle*. Dagegen sagte der Dekan zu, den Fritzsche als sein Pfarr- und Beichtkind anzunehmen. Bock sowie die Prozessgegner unterschrieben und untersiegelten, d. h. für den im Schreiben unerfahrenen Förster sprang Martin Friedel, Landrichter im Amt *Leinungen*, stellvertretend ein. Alles geschah, *doch dem von Bock, den Seinigen und dem Amte ohne Nachteil und Schaden*.

Am 13. Mai 1650 bescheinigte Anna Bock, geborene von Bennigsen, zu *Leinungen*³⁶, dass Katharina, die Witwe des Nikolaus Wurzbach, *wegen ihres Mannes sel. Verlassenschaft zu Horla gesucht und die Lehen mit einem Taler richtig gemacht hat*. Drei Tage später trat Frau Anna Bock auf in ständiges Anhalten des Joachim Kriegens zu Horla viertelhalben Acker am Rothischen Berge, neben Nikolaus Wurzbachs Erbe gelegen und bisher an das Amt gezogen, dem Krieg und seinen Erben erblich, eigentümlich gegen Erlegung von 5 Tlrn zur Nutzung ab, weil die Äcker zuvor schon zu seinem Hause gehört hatten³⁷. Dafür sollte der Empfänger jährlich alle anfallenden Lasten tragen. Auffallend bei diesen Amtshandlungen von 1650 ist es, dass Wulbrand Georg Bocks Ehefrau ihn wie auch schon am

17. Februar 1646 vertrat, der im letzten Fall infolge Leibesschwachheit nicht unterschreiben konnte, 1650 aber nicht anwesend war und als Domherr zu Magdeburg residierte. Zuvor hatte Wulbrand Georg Bock auch an Gerichtstagen teilgenommen, wie die von ihm wiederholt unterschriebenen und bisweilen noch untersiegelten Gerichtsprotokolle beweisen. Das Leinungische Amts- und Gerichtsprotokoll vom 10. März 1650 wurde angefangen *durch mich Peter Philippen Notar: Publ: p. t. Bockischen Amtmannen.*

Sehr wichtig war es, dass Wulbrand Georg Bock außer der Pfandschaft über die Ämter Morungen und Leinungen auch noch das wohl ursprünglich zu den Ämtern gehörende *Gut, das neue Haus und Paßbruch*, erwarb³⁸. Schon lange vorher hatte Gebhard Graf und Herr zu Mansfeld *von Hans von Thale sein Gut, das neue Haus und Paßbruch genannt*, gekauft, was Wolfgang Fürst zu Anhalt (1492–1566) unter der Bedingung genehmigt hatte, dass das Gut ein Lehen des Hauses Anhalt blieb³⁹. Folglich hatte auch Joachim Ernst Fürst zu Anhalt (1536–1586) 1569 den Christoph Graf und Herrn zu Mansfeld und nach dessen Tod 1596 den Grafen Heinrich († 1602) mit dem Gut belehnt. Dann aber hatte Christian I. Fürst zu Anhalt (1568–1630) das Gut für 5000 Gulden meißnischer Währung dem Wolf Dieter Rhoder zugeschlagen und ihm verliehen. Doch bereits 1609 bekannte Fürst Christian I., dass Wolf Dietrich Rhoder zu Harzgerode das Gut dem Schwager Reinhart *von Ebra* (!) zu Rottleberode als Ehegeld für dessen Ehefrau Magdalene Margrete, geb. von Rhoder (!), überlassen habe und von ihm, dem Fürsten, belehnt worden sei unter gleichzeitiger Verschreibung der Leibzucht daran für die Ehefrau von Ebra.

Danach wurde Kaspar *von Kottwitz*⁴⁰ mit dem Gut Neuhaus und Paßbruch belehnt, der es für 4400 Rtlr an Wulbrand Georg Bock veräußerte, so dass Fürst Christian I. nun diesen und für den Fall des Fehlens von rechten männlichen Leibeslehnerben den Vetter Johann Bock von Wülfigen († 1632) am 3. April 1628 mitbelehnte⁴¹. Fortan bezeichnete sich Wulbrand Georg Bock unter anderem als wiederkäuferlicher Inhaber der gräflich mansfeldischen Ämter Morungen und Leinungen sowie als Erbherr auf Elze, Gronau und Paßbruch⁴².

Als Bock am 28. November 1630 von Naumburg aus die Wiederbelehnung mit Neuhaus und Paßbruch mutete, bat er für den Fall, dass männliche Leibeslehnerben fehlen sollten, auch die Allodialerben mitzubelehnen, zu-

mal Kauf- und Besserungsgelder im Gut steckten⁴³. Bock begründete seine Bitte damit, dass das Gut bekanntlich *in den Kriegespressuren gänzlich ruinieret, die Gebäude ohnehin untauglich gewesen, durch die großen Sturmwinde niedergelegt, auch durch Wetter abgebrannt, daß alles neu erbaut werden müsse*. Im Einzelnen heißt es in Bocks Brief vom 28. November 1630, der erst am 10. März 1631 bei Präsident, Kanzler und Räten des Fürsten zu Anhalt einging, aus Sicherheitsgründen hätte er dem Boten nur eine Kopie des Lehnbriefs vom 3. April 1628 mitgegeben. Bock bat ausdrücklich nochmals um Änderung des Lehnbriefs hinsichtlich seines Veters Johann Bock und der Berücksichtigung von Allodialerben. Die Kanzleigebühr wolle er dem Boten wegen der allgemeinen Unsicherheit im Lande nicht mitgeben, sondern ehestens dem Hauptmann zu Harzgerode von Leinungen aus zukommen lassen. Am 16. April 1631 schrieb Wulbrand Georg Bock aus Naumburg abermals wegen des am 19. April vorgesehenen Lehnempfangs. Er bäte um Ausstellung des Lehnbriefs auf seine männlichen und weiblichen Erben, weil die Güter Neuhaus und Paßbruch *in dieser Kriegesunruhe gänzlichen ruinieret, sowohl auch durch den Wetterschaden ganz öde und wüste gemacht, daß ich also, da sie anderst – und [...] weil weder Stumpf noch Stiel vorhanden – wieder erbauet und in Besserung und vorigen Stand gebracht werden sollen, ich in Ansehnliches daran wenden und also oberwähnte, meinen Allodialerben entziehen müßte*. Im Übrigen aber könne er, Bock, wegen der allgemeinen großen Unsicherheit weder persönlich, noch durch Bevollmächtigten zum Lehnempfang kommen. Die Wiederbelehnung zog sich in die Länge; denn am 30. August 1631 schrieb Bock an die Regierung des Fürsten zu Anhalt⁴⁴, er würde zwar gern selbst zur Belehnung erscheinen, und es wäre längst geschehen, wenn er nicht behindert worden wäre durch bisher andauernde gefährliche Unsicherheit, die ihm widerfahrene *Devastation* (Verwüstung, Plünderung), auch wegen Aufenthalts mit den Seinen im Exil, seiner *Güter eine Zeitlang gleichsam beraubt sein und wegen steter Einquartierung und Durchzügen nicht genießen, sondern ungenutzt und unbestellet hinterlassen müssen*. Obwohl Bock auf den 1. November zum Lehnempfang geladen wurde, fehlt in der Belehnungsakte ein entsprechender Belehnungsentwurf. Das dürfte sich dadurch erklären, dass auf die Beendigung des Dänisch-Niedersächsischen Krieges durch den Frieden von Lübeck (22. Mai 1629) bereits am 7. April 1630 der Schwedische Krieg bis 1635 folgte.

Die allgemeinen Verhältnisse der Ämter Morungen und Leinungen zur Zeit des Wulbrand Georg Bock (1623– 1651) sind im Buch »Historische

Nachrichten über [...] Gehofen und die [...] Ämter Leinungen und Morungen«, 1889 herausgegeben durch den königlich preußischen Ingenieur-Hauptmann a.D. Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein, zwar mit Recht als schlecht bezeichnet worden, jedoch nur einseitig dem Pfandinhaber Bock angelastet worden. Eberstein hat zwar den wiederkäuflichen Vertrag des Wulbrand Georg Bock und seiner Mutter mit den Grafen von Mansfeld vom 15. April 1623 wörtlich wiedergegeben, aber inhaltlich selbst nicht richtig zur Kenntnis genommen, dass darin die Rede ist von geringem Vorrat, von schlechtestem Zustand der Gebäude und von dem Erfordernis, wüste Orte in Äcker zu verwandeln⁴⁵. Schon wegen dieses Befunds von 1623 hätte Eberstein nicht schreiben lassen dürfen, dass »zu des von Bocken Zeiten nicht das Geringste in Aufnehmen gebracht worden, sondern nur alles zu Ruin gegangen ist.« Derselbe hat auch über das Gut Neuhaus und Paßbruch gesagt⁴⁶, dass Wulbrand Georg Bock dieses Gut, »da noch alle Gebäude als Wohnhaus, Scheune, Ställe, Schäferei und anders alles in der Höhe und gutem Stande, alle die Äcker auch in gehöriger Arte gewesen, cum inventario [...] des mit Kasparn von Kottwitz sel. darüber aufgerichteten Kaufkontrakts nur vor 4 400 Rtlr erkaufet, dahingegen aber selbiges Gut, da das Wohnhaus, Scheune, Schäferei und alle Ställe (bis auf einen, welchen der von Bock von dem noch gesunden Holze, so an denen eingefallenen und zum Teil volendes eingerissenen Gebäuden noch übrig gewesen, bauen lassen) danieder gelegen, die Acker alle, ausgenommen etwa 20 Acker, die der von Bock mit Habern zu bestellen pflegen, lehde [öde] und über und über mit starken Bürken bewachsen waren, ohne einiges Inventarium dem Hrn. Generalfeldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein 1655 vor 4 000 Rtlr angeschmieret worden, [...].« Hier hat der Herausgeber von 1889 offenbar ein »Geschmier« aus Advokatschriften der Jahre 1655–1662 unkritisch übernommen, ohne sachlich zu werten, dass der Generalfeldmarschall den Besitz nicht hätte kaufen und den Preis dafür zahlen müssen, wenn er einen geringeren Preis für angemessen gehalten hätte. Dabei hat der Herausgeber an anderer Stelle seines Buches⁴⁷ ein notarielles Inventar über den Zustand der Ämter Morungen und Leinungen von 1655 auszugsweise wiedergegeben, »aus welchem erhellt, in welchem schlechtem Zustande sich alles an Gebäuden und sonst befunden. [...] Am 17. Juni 1656 berichteten die Geschworenen und Ältesten, daß es in dem Kriegswesen leider also hergegangen, daß weder Kist noch Kasten, geschweige solche kleine Häuserchen von den Soldaten wären verschonet worden, sondern sobald jemand heraußer gangen, wären sie zu Wachfeuer verbrennet worden.«

Zu diesen verschiedenen Nachrichten passen auch andere. Nachdem Wulbrand Georg Bock zum Empfang von gräfllich schaumburgischen Lehen geladen worden war, musste er sein Nichtkommen mit Schreiben vom 12. Januar 1642 aus Leinungen entschuldigen, dass er *wegen itziger allhie lo-gierenden kaiserlichen Völker und uf der Nähe streifenden unterschiedenen Parteien mich ohne Leib- und Lebensgefahr uf den Weg nicht begeben können*, [...]. Erinnert sei auch an die oben schon wiedergegebenen Mitteilungen des Wulbrand Georg Bock an die Fürsten zu Anhalt, dass *die furchtbaren Verhältnisse zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges* es ihm nicht ermöglichten, sich mit dem Gut Neuhaus und Paßbruch wieder belehnen zu lassen⁴⁸. Auch sonst wies Wulbrand Georg Bock noch auf die große Not zur Zeit des Krieges hin. So schrieb er bereits am 18. Dezember 1626 aus Groß Leinungen⁴⁹, dass er *wegen itziges unsicheren Weges* seinem Boten keine Kopien des ältesten und jüngsten Lehnbriefes der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg mitgeben könne, sie aber sobald wie möglich *nebens der Gepuhr fur das Mutzettul* einschicken werde. Aus Elze schrieb Wulbrand Georg Bock am 20. September 1628 an die fürstlich braunschweig-lüneburgischen Kanzler und Räte in Wolfenbüttel⁵⁰ – ungeachtet seines Vergleichs mit Joachim de Rasche von 1624 –, dass die Vermögensauseinandersetzung mit diesem (? auch noch betreffend die Ämter Morungen und Leinungen oder Sehldde bei Elze) damals noch nicht beendet war.

Die Zeit der Pfandherrschaft des Wulbrand Georg Bock über die Ämter Morungen und Leinungen 1623–1651 war gekennzeichnet durch schwere Belastungen beim Antritt dieser Pfandschaft; denn damals hatte Bock seine eigene Mutter⁵¹, die Witwe des Johann Stats de Rasche, erst einmal davon abzufinden gehabt und sich zum andern mit Joachim de Rasche, dem Bruder seines Stiefvaters, auseinanderzusetzen. Außerdem wurde (wohl 1628) das fürstlich anhaltische Lehngut Neuhaus und Paßbruch für 4 400 Rtlr erworben.⁵² Diese verschiedenen finanziellen Belastungen ermöglichten es Bock nicht, in der schweren Zeit des Dreißigjährigen Krieges zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und damit auch zur Schuldentilgung zu gelangen.

Nachdem *Wulbrand Georg Bock als Domherr zu Magdeburg am 15. Mai 1651 verstorben* war, befahlen seine Witwe und der Sohn Sigismund Levin Bock dem Leinunger Amtmann Daniel Werner drei Tage später⁵³, den Verstorbenen *hiesigen gewöhnlichen Amtsbrauch und Herkommens nach zu ehren, täglichen eine Stunde mit den Klocken lauten zu lassen und*

*solches, wie es vor diesem beschehen, die gewöhnlichen vier Wochen zu kontinuierieren. Der Amtmann hatte daraufhin den Dekan und Pfarrer Samuel Virnen gebeten, *solches durch den Kirchner um die Gebühr verrichten zu lassen.* Wie der Amtmann am 19. Mai dem Magister Michael Emmerling (1601–1670), Generalsuperintendent und Präsident des gräflich manskfeldischen Konsistoriums zu Eisleben, anzeigte, hätte der Dekan vorgeschützt, als wäre ihm derartiges Läuten vom Konsistorium verboten worden, als *des von Bocks eheleibliche Tochter allhier verstorben sei, daß er mehr nicht als eine Stunde und nicht 4 Wochen hinfüro zu lauten ver-gönnen sollte*, folglich auch jetzt nicht mehr als eine Stunde läuten lassen wollte. Deshalb bat der Amtmann in Abwesenheit seiner *nunmehr adelichen Gerichtsfrauen als Witben und dero Sohne* den Generalsuperintendenten, *weiln es je und allewege, wie ich gnugsam Kundigung eingezogen, daß bei Absterben eines Gerichtsherrens in hiesigen Amte also, daß 4 Wochen damit kontinuieriet, gehalten worden*, den Dekan zu bescheiden, *damit dem Amt dem Gebrauch nach keine Neuerung eingeführet, sondern vielmehro, weil Ihr. Hochehrw. als nunmehr sel. Gedächtnis sich um dieses Amt also wohl verdient haben werden*, [...].*

Die Verweigerung eines vierwöchigen Geläuts für den verstorbenen Wulbrand Georg Bock ließ am 25. Mai 1651 auch noch dessen Witwe an das Konsistorium schreiben. *Wenn denn nun bei meiner Anherokunft wider alles Verhoffen in Betrachtung, solches je und allewege in diesem Amte ge-bräuchlich gewesen, nicht alleine von gemelten meinen Amtmann, sondern auch von dem Herrn Decano selbstn mit Schmerzen und nicht weniger Befremdung, daß es von denenselbstn nicht gestattet und zugelassen werden wollte, vernommen, gleichwohl aber sel. gedachter mein Ehejunker sich bei dero Lebzeiten verhoffentlich gegen dieses Amt also wird bezeuget haben, daß er nicht alleine dieser letzten Ehre gleich seinen verstorbenen, seligen Kinern, sondern auch seinen Antecessorn als Statio de Rascha und andern, so ohne einzige Widerrede alten Herkommens nach widerfahren, genießen wird, also verhoffe sie, daß ihr und den Ihren dergleichen alte Gerechtigkeit und Herkommens in diesem Amte nicht entzogen werde. Solches um dieselbstn hinwiederum in Ehrengelühr mit allen Annehmlichkeiten zu erwidern, erkenne ich mich allezeit willig und geflissen.*

Das Konsistorium antwortete der Witwe am 28. Mai 1651: *Wie wir nun mit der Frauen und Ihren lieben Angehörigen christliche Kondolenz und Mitleiden tragen, also können wir das begehrte vierwöchentliche Hinläuten*

amts- und pflichtshalber nicht nachgeben, welches auch in der ganzen Dorfschaft nicht gestattet wird – ohne daß uns unwissend geschieht – auch die Herren Grafen zu Mansfeld, denen das Episcopale und Patronatus im Amt Leinungen sowohl als im ganzen Lande zustehet, selbst nicht begehren. Darauf können wir nicht bergen, daß wir billig christliche Kondolenz mit derselben haben und tragen. Schließlich bemerkte das Konsistorium noch, dass es der Frau von Bock aber eine andere Entscheidung *bei unserer sämtlichen gnädigen Herrnschaft*, also den Grafen durchaus gönnen würde. Höchstwahrscheinlich hat es dann für Wulbrand Georg Bock kein vierwöchiges Läuten gegeben.

Sigismund Levin Bock, Sohn des Wulbrand Georg, trat bei dessen Tod 1651 *ein schlimmes Erbe* an. Bezeichnend dafür war es, dass er die Leiche seines Vaters erst 1655 von Magdeburg nach Elze überführen und beisetzen lassen konnte⁵⁴. Die Pfandschaft über die Ämter Morungen und Leinungen sowie das Lehen Neuhaus und Paßbruch konnte er angesichts der übernommenen Schuldenlast nicht mehr halten. Deshalb bemühte Sigismund Levin Bock sich, im damaligen kaiserlichen Feldmarschallleutnant Ernst Albrecht von *Eberstein* (1605–1676), der im Kriegsdienst viel Geld verdient hatte und bei seinem Sohn (wohl Ernst Christian Bock) Gevatter geworden war, einen Käufer zu finden⁵⁵.

So schlossen dann Sigismund Levin Bock auf Elze und Gronau, auch wiederkäuflicher Inhaber der Ämter Morungen und Leinungen, und Ernst Albrecht von Eberstein auf Gehofen am 25. Januar 1655 zu Leinungen einen *Vertrag wegen des Wiederkaufrechts* der gräflich-mansfeldischen Ämter sowie wegen des durch Bocks Vater erworbenen und von Alters dazu gehörigen Ritterguts *Neuenhaus oder Paßbruch genannt* samt allem Zubehör, wie durch die Hauptverschreibung vom Osterdienstag 1623 von den Grafen von Mansfeld auf 21 000 Rtlr erhandelt⁵⁶. Bock und Eberstein vereinbarten und verglichen sich bis zur Bestätigung durch Johann Georg Herzog zu Sachsen und Kurfürst darüber, dass Bock mit Willen seiner Mutter Annen, geb. von Bennigsen, und deren kriegischen Vormund, des Christoph von Hagen auf und zu Wimmelburg und Inhabers des Oberamts Eisleben, für sich und seine Erben seine Wiederkaufrechte samt allen damit verbundenen Gerechtsamen und persönlichen Nutzungen dem Käufer und dessen Erben *in bester und beständigster Form Rechtens* abtrat. Im Einzelnen wurde bestimmt:

Bock will dem Käufer, sobald die Wiederkaufssachen vermöge der darüber aufgerichteten Transaktion und des vom Käufer ausgestellten Reverses *vergnüget* und des Kurfürsten zu Sachsen Genehmigung vorliegt, nicht allein *die Ämter Morungen und Leinungen* mit allem Zubehör und mit dem hinzuerworbenen *Gute Paßbruch*⁵⁷, *jedoch ohne einiges Inventarium* auf dem Vorwerk und auf dem Hause Leinungen alsbald in Ebersteins Besitz übergeben, sondern auch die gräfliche Wiederverschreibung, kursächsische Konsense, andere briefliche Urkunden und vorhandene Erbbücher nebst den fürstlich anhaltischen Lehnbriefen über das Gut Paßbruch im Original; ferner die Untertanen ihrer Eide und Pflichten entledigen und sie an den von Eberstein verweisen und also die Gewährversicherung bis auf der Grafen von Mansfeld Konsens, die der Käufer verschaffen wird, geleistet haben. Sollten jedoch mehr Schulden vorhanden sein, als Bock angegeben und Eberstein, laut der erwähnten besonderen Transaktion zu bezahlen, übernommen hat, will Bock dafür ohne Ebersteins Hilfe aufkommen. Dagegen bleiben Bock die verkauften Stücke billig zum Unterpand, bis dass Eberstein alles vermöge der Transaktion und seines Reverses vergnügt und bezahlt hat. Schließlich wird noch auf das Benefizium *S. C. Vellejani* für die Mutter des von Bock verzichtet.

Den Vertrag unterschrieben und untersiegelten die Vertragspartner sowie des Verkäufers Mutter *Anna, geborene von Bennigsen, Frau Witbe von Bock*, ohne Siegel, sodann die Zeugen Bernd von der Asseburg, Hermann Ludewig Spiegel zum Desenberg und Rabe Schöneberg Spiegel zum Desenberg.

Der Revers des Käufers Ernst Albrecht von Eberstein, ausgefertigt zu Groß Leinungen am 30. Januar 1655 und außer von ihm noch mitunterschrieben von den Zeugen Bordt von der Asseburg, Hermann Ludwig Spiegel zum Desenberg und Rabe Schönberg Spiegel zum Desenberg, nahm im Wesentlichen Bezug auf den Inhalt des Kaufvertrags vom 25. Januar 1655⁵⁸. Der Wert der Pfandverschreibung über die Ämter Morungen und Leinungen wurde darin mit 21 000 Rtlrn angegeben, der alte Kaufpreis für das Gut Paßbruch aber mit 4 000 Rtlrn (abweichend von dem für 1628 mit 4 400 Rtlrn überlieferten Kaufpreis)⁵⁹, so dass Eberstein 25 000 Rtlr als Gesamtkaufpreis aufzubringen hatte. Im Einzelnen wurden nachfolgende Posten und gesetzte Termine vermerkt:

Bei Inbesitznahme der Ämter sowie des Gutes Paßbruch am 24. Mai: 9500 Rtlr *an dem [von] Bennungschen Rittergut zu Reinsdorf* [jetzt Gut am

Anger, nahe der B 86], das Eberstein an Bock und dessen Erben (vermöge des Anschlags in den Lehnbriefen und anderen Dokumenten) ohne Lasten, Reichs- und Kreissteuern oder anderen Auflagen (ausgenommen das halbe Ritterdienstpferd; ein wenig Erbzins für einen Flecken Holzes, 73 Acker haltend, und ein wenig Landsteuer von einer Erbhufe, die Pargelsche Hufe genannt) ganz frei, erb- und eigentümlich in völligen Besitz übergeben hat. Eberstein wird auch für Bocks Belehnung damit durch Kursachsen sorgen.

Eberstein verspricht ebenso 7500 Rtlr dazu am Tag, wenn der An- und Abzug durch Verkäufer und Käufer geschehen ist; darunter 2500 Rtlr, an die Wolfenbüttelsche Landschaft gewiesen, mitbegriffen, *welche dergestalt, da sie anderst bezahlt, mit angenommen werden. Da aber solches nicht erfolgen sollte, ich jeder Zeit dafür stehen und haften will.*

Ingleichen 4 000 Rtlr innerhalb zwei Jahren (bis Michaelis 1657) und dann die andern 4 000 Rtlr für den Paßbruch, die Spielgelschen Erben zu befriedigen und den von Bock hingegen zu benehmen, auszuzahlen. Und versprochen, daß ich solche verkaufte Ämter Morungen und Leinungen sowohl das Gut Paßbruch nicht ehender *von dem von Bocks (!) oder den Seinigen begehren und in Besitz nehmen will, es sind dann vorgesetzte Posten und Zahlungstermine, absonderlichen aber wegen Überlieferung des Ritterguts zu Reinsdorf und der wirklichen vollständigen Auszahlung der ersten 7 500 Rtlr [...] von mir zur Gnüge beschehen und in seine eigene Verwahrung zu seinen selbsteignen Händen gegeben und eingeliefert worden, zumal der von Bock p. austrucklichen sich dessen vorbehalten, daß im Fall der Nichthaltung oder Nichtzahlung der ersten Post für Abtretung des Amts er sich zum Abzug nicht für verpflichtet erachtet.*

Eberstein wird kursächsischen Konsens auf eigene Kosten einholen und dem von Bock möglichst helfen, bei den Amtsuntertanen noch ausstehende Lehn-, Kauf-, Straf- und Dienstgelder sowie Zinsen zu erhalten⁶⁰.

Von Bock soll auch *wegen der 4 000 Rtlr für den Paßbruch wie nicht weniger wegen der rückständigen andern 4 000 Rtlr keine Sorge tragen, sondern es sollen nicht alleine seines sel. Vaters und seine eigen (!) von sich gestellten Obligationes und Transactiones, welche die Spiegelische Erben in Handen, von mir eingeliefert, alsdann nach Verfließung der zwei Jahre versprochener Maßen noch in einer unzertrennten Summa bar über an ganzen unverschlagenen Reichstalern in seine oder der Seinigen Gewähr-*

sam entweder allhier, zu Braunschweig oder zu Hildesheim gegen seiner (!) Quittung erleget und bezahlt werden.

Die bereits oben erwähnte große Verschuldung des Wulbrand Georg Bock sollte die Durchführung dieses Vertrags von 1655 außerordentlich erschweren. Wenn auch genaue Unterlagen dazu fehlen, steht es doch außer Zweifel, dass es zahlreiche Gläubiger waren, die nun an Sigismund Levin Bock ansehnliche Schulforderungen stellten. Die Gläubiger scheuten keine Anstrengungen, um aus dem Bockschen Verkaufserlös von 1655 befriedigt zu werden. Vor allem hart zeigte sich dabei Johann Georg von Taubenheim⁶¹, der nun wegen der ihm durch Wulbrand Georg Bocks schuldig gebliebenen Ehegelder seinem Schwager Sigismund Levin Bock vorgespiegelt haben soll, noch mehr als Eberstein für die verkaufte Pfandschaft Morungen und Leinungen zahlen zu wollen, so dass Bock den Vertrag mit Eberstein plötzlich widerrief⁶². Eberstein warf Bock sogar vor, seine Gläubiger gegen ihn aufzuwiegeln. Auf Einzelheiten der gerichtlichen Auseinandersetzungen von 1655 bis 1662 kann hier nicht eingegangen werden⁶³. Es sei nur angezeigt, dass der Kurfürst von Sachsen am 12. Januar 1656 dem Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld befahl, die Sache des von Eberstein gegen von Taubenheim, *welcher zuwider dem Vertrage mit Sigmund Levin Bock von Wülffingen über die beiden Ämter Morungen und Leinungen einer angeblichen Schulforderung halber zu prozessieren, sich unterstanden habe*, zu untersuchen. Am 17. April 1656 intervenierte von Eberstein beim Oberaufseher wegen Taubenheims Forderung gegen den Schwager Bock. Am 1. November 1660 bat Eberstein sogar darum, ihn bei dem durch Bock 1655 erhaltenen Wiederkaufsrecht an Morungen und Leinungen zu schützen.

Es war wohl auf dem Höhepunkt der Streitigkeiten, als Eberstein etwa 1661/1662 seinem Bevollmächtigten in Dresden einzelne Streitpunkte erläuterte⁶⁴. Demnach hatte Bock aus den durch Eberstein erhaltenen Verkaufsgeldern »die prätendierten Begräbniskosten zu seines sel. Vatern Leichbegängnüs in Magdeburg hergenommen«. Johann Döring mit 2000 Gulden samt rückständigen Zinsen gehöre ebensowenig in diesen Konkurs wie die *Erben Reiche und Wiesenhaber*, die Hypotheken auf Bocks Gütern im Braunschweigischen hätten. Eberstein zweifelte auch die *Lau-bische Forderung* von 3 298 Rtlrn an. Taubenheim hätte nicht einmal genaue Rechnung vorgelegt über bisher erhaltene Gelder aus der Administration bei seiner Besiztanmaßung der Ämter Morungen und Leinungen,

ferner über die im Erzstift Magdeburg gehobenen Bockschen Einkünfte. Wulbrand Georg Bocks Anleihe bei den *von Bennigsen*⁶⁵ sei erst nach 1623 erfolgt. Schließlich erklärte Eberstein noch, Bock solle seine aufgetzeten Gläubiger beruhigen und befriedigen, den Prozess zur Ruhe bringen. Dann wolle Eberstein an Bock die restlichen 4 300 Tlr von der Kaufsumme (letzte Termingelder) und 2 500 Rtlr wegen der Wolfenbüttelschen Landschaft dem von Bock angewiesenen Gelder, von denen er (Eberstein) aber nichts hätte erhalten können, also insgesamt 6 800 Rtlr zu Dresden oder Leipzig bar auszahlen. Jedoch wären von den Geldern das dem von Hacke eingeräumte Vorwerk Morungen mit 2 300 Rtlrn und die dem Bürgermeister Georg Grimm zu Sangerhausen für 500 Rtlr eingeräumte Mühle in Leinungen wieder einzulösen. Die dann noch übrigen 4 000 Rtlr sollten demjenigen heimfallen, der das beste Recht dazu hat. Dem Eberstein ginge es nur um ruhigen Besitz des dem Bock Abgekauften.

Endlich konnte zu Dresden *am 31. Januar 1662 ein Vergleich der Streitenden* erzielt werden, der unter Aufhebung der Verträge von 1655 nun endgültige Besitzverhältnisse schuf, indem er nach den von allen Beteiligten in 1. und 2. Instanz mit großen Unkosten geführten Prozessen bestimmte⁶⁶:

Der Kaufvertrag zwischen Eberstein und Bock von 1655 ist ungültig. Nun tritt Bock mit Willen seiner Gläubiger die von den Grafen von Mansfeld innegehabten Ämter Morungen und Leinungen mit allem Zubehör (ausgenommen die Bock noch gebührenden Lehn- und Kaufgelder) für 21 000 Tlr baren Geldes ab, das auf folgende Art zu bezahlen sein wird. 3 500 Tlr sind bereits bezahlt unter den 4 700 Rtlrn an früheren Kaufgeldern, ausweislich Bocks Quittung vom 30. Juli 1655, worüber Bock nun nochmals mit seinen Gläubigern quittiert.

Die übrige Summe und was nach Abzug der unter den von Taubenheim ausgesetzten 6 000 Tlrn verbleibt, soll Eberstein zur künftigen Ostermesse in Leipzig gegen von Bocks Quittung im Beisein der Gläubiger zahlen in guten harten Reichstalern oder in vollwichtigen Dukaten.

Von obiger Kaufsumme sollen zunächst einmal das dem *von Hacke* verschriebene Vorwerk Morungen und die dem Bürgermeister Georg Grimm zu Sangerhausen verpfändete Mühle in Leinungen ausgelöst werden. *Die Übermasse bleibt denen anderen Kreditoren*, in deren Beisein Eberstein die Gelder *Zug um Zug* bezahlen lassen will, *unter sich ihres Gefallens ein-*

zuteilen, freigelassen. Diese Gläubiger versprechen daraufhin, ihre bisherigen Ansprüche an die Ämter ganz fallen zu lassen.

Dem von Taubenheim seien in den Designation-Urteil 6 000 Tlr samt dem Interesse morae und andere Pöstlein zuerkannt worden. Sein Mandatar willigte mangels Vollmacht nicht in diesen Vertrag. Bock und andere Interessenten glaubten, dass es bei dem dem Taubenheim zuerkannten Quantum nicht bleiben könne, indem ihm noch eines und das andere als die Produktion der Originalien und die zuerkannte Rechnung im Wege stünde, womit ein Merkliches von seinem quanto heruntergehen würde. Sollten aber die 6 000 Tlr nicht ausreichen, würde Bock für das dann fehlende Geld mit seinen im Braunschweigischen liegenden Gütern Elze und Gronau haften, die er durch die Leinungen-Morungischen Kaufgelder, wie sie sich bei diesen Konkursen mit angegeben, etlichermaßen zu befreien, gedenket.

Eberstein wird auf seine Kosten die kurfürstlich sächsische Genehmigung zur Veräußerung des Besitzes durch Bock auf eigene Kosten einholen.

Da zuvor beim ersten Vertrag das Gut Reinsdorf und 2500 Tlr durch Anweisung an die Wolfenbüttelsche Landschaft dem von Bock in solutum abgetreten worden, auf welche letztere er 20 Tlr empfangen, so will er solche beide Stücken (doch ohne Kürzung der 20 Tlr, die der Herr Käufer fallen lassen), insonderheit aber das Gut Reinsdorf, inmaßen er solches selbst empfangen mit allen Meliorationibus und itzo darauf stehenden Früchten, jedoch außer denen seithero evincierten Stücken und daß die 30 Tlr Steuer, so das Amt Heldringen von etzlichen Stück Ackern fordert, ohne des von Bocks Zutuung und ohne Kürzung abgetragen werden, dem Herrn Feldmarschall wiederum zurückgeben und abtreten.

Bei dem Punkt der Rechnung der bisherigen Nutzung der Ämter Leinungen und Morungen ist ebenfalls mit Willen der Gläubiger verglichen worden, dass Bock auf die restlichen 1 200 Tlr beim Käufer Eberstein verzichtet und dieser umgekehrt auf Bocks Rechnung über das Gut Reinsdorf.

Der Vergleich wurde wohl erst nachträglich durch Ernst Albrecht von Eberstein unterschrieben und untersiegelt, sofort aber durch Hartmann Östringer als dessen Beistand, ferner durch Christian Nicolai in Vollmacht der Brüder Levin Kaspar von Bennigsen⁶⁷ und Erasmus Dietrich von Bennigsen zu Banteln, die Vettern des Sigismund Levin Bock waren, und auch

des Johannes von der Linde, desgleichen durch Kaspar *Reiche* als Bevollmächtigten des Markus Antonius Heynen in bestätigter kriegischer Vormundschaft für Frau Annen, gebornen von Bennigsen, verwitweter Frau von Bock. Zuletzt unterschrieb und untersiegelte auch noch Johann Joachim *Wiesenhaver*⁶⁸ den Vergleich für sich und seinen Schwager Justus *Döring*.

Mit der kursächsischen Genehmigung des Vergleichs vom 31. Januar 1662 am darauf folgenden 21. April zu Dresden⁶⁹ war der damalige königlich dänische Feldmarschall Ernst Albrecht von Eberstein, der 1665 in den dänischen Reichsgrafenstand erhoben wurde, wirklich wiederkäuflicher Inhaber der gräflich von mansfeldischen Ämter Morungen und Leinungen geworden.

Durch den Verzicht des Sigismund Levin Bock war Feldmarschall von Eberstein nun auch wieder Herr des 1655 an Bock abgetretenen Rittergutes *Reinsdorf* geworden. Bock blieb hier aber noch wohnen, wo ihm am 4. Januar 1662 der jüngste Sohn Georg Wilhelm geboren worden war und wo Bock selbst schon am 24. April 1662 (Todesursache unbekannt) verstarb. In Vormundschaft von Bocks Söhnen schrieb Bocks Onkel Hans Erich von Bennigsen⁷⁰ aus Reinsdorf am 11. Juli 1662 an Fürst Augustus, postulierten Administrator des Primat- und Erzstifts Magdeburg, dass das Gut Reinsdorf nach Verzicht des Sigismund Levin Bock von Wülfigen vom 31. Januar 1662 nunmehr wieder an Eberstein zurückgegeben werden solle⁷¹. Nachdem das geschehen, bitte Bennigsen, Eberstein mit Reinsdorf wieder zu belehnen. Noch am selben Tage bat Eberstein den Lehn Herrn, seinen ältesten Sohn Wilhelm Ernst mit dem jetzt aufgelassenen Gut Reinsdorf zu belehnen, und bemerkte dazu noch, dass der Sohn *auch von Bockischen Erben und Vormundern solches in Possession genommen*.

Der große Traum des Wulbrand Georg Bock von Wülfigen auf ein zweites Besitzstandbein in der Grafschaft Mansfeld war damit endgültig und unglücklich beendet, wenn man an den Verlust des dortigen Besitzes und an die in ihm angelegten Bockschen Gelder denkt.

Für die Förderung meiner Forschungen danke ich herzlich dem Landeshauptarchiv Magdeburg (Frau Margot Gehrmann) und dessen Außenstelle Wernigerode (Herrn Jörg Brückner), ebenso dem Landesarchiv Oranienbaum (Frau Erbacher), ferner den Damen Monika Frohriep im Spengler-Museum und Ingrid Hopfstock im Stadtarchiv Sangerhausen sowie Frau Gisela Rudolph in Reinsdorf und Herrn Prof. Dr. Dr. Friedrich Schneppe in Seelze.

- ¹ _ Neuß, Erich: Mansfeld. In: Handbuch der Hist. Stätten Deutschlands, 11. Bd., 2. überarb. u. ergänzte Aufl. – Stuttgart 1987, S. 316 ff.
- ² _ Schweinköper, Berent: Historisch-polit. Entwicklung des Landes an der mittleren Elbe und unteren Saale (Sachsen-Anhalt). In: Handbuch der Hist. Stätten (wie Anm. 1), S. LXVI u. LXXV.
- ³ _ Beschreibende Darstellung der älteren Bau- u. Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, XVIII. H. Der Mansfelder Gebirgskreis, bearb. von Hermann Grössler u. Adolf Brinkmann [hrsg. von d. Hist. Kommission d. Prov. Sachsen], Halle 1893, S. 176 f. (Pfandherren 1562–1585).
- ⁴ _ Zur Person des A. von Holle siehe Kater, Herbert: Genealogie der Familie von Holle 1128–1955. Das Stadthaus von Oberst Johann v. H. d. Ä. in Wunstorf. – Hannover 1995 (= Sonderveröffentlichung 27 des Nieders. Landesvereins für Familienkunde e.V.), S. 71 f.
- ⁵ _ Herzog Heinrich Julius belehnte die nicht ritterbürtigen K. 1589 zu »Stockheim Dreber« (Ftm Calenberg).
- ⁶ _ Angaben über ihn in der Leichenpredigt für seinen Sohn Christian Julius (1586–1656), zuletzt kursächs. Geh.-Rat. In: Die Leichenpredigten des Stadtarchivs Braunschweig, bearb. von Gustav Früh, Hans Goedeke u. Hans-Jürgen v. Wilckens, Bd. 3. – Hannover 1979 (= Sonderveröffentlichung 14 des Nieders. Landesvereins für Familienkunde), S. 1584 (2621). Seine Paten waren Kurfürst Christian II. von Sachsen und Heinrich Julius Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

- 7_ Landeshauptarchiv (= LHA) Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. H Morungen/4, S. 5a–6b (1621 Nov. 28, Quedlinburg). – Eberstein, Louis Ferd. Frhr. von: Hist. Nachrichten über den zur gräflich mansfeldischen Herrschaft Heldrungen gehörenden Marktflecken Gehofen und die in der Landgrafschaft Thüringen gelegenen Ämter Leinungen und Morungen. – Berlin 1889, S. 138–140 (1612–1624).
- 8_ Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover (= NHSH): Cal. Br. 14/743. – Heuvel, Gerd van den: Niedersachsen im 17. Jh. In: Geschichte Niedersachsens, 3. Bd., 1. T., hrsg. von Christine van den Heuvel u. Manfred von Boetticher. – Hannover 1998 (= Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Nieders. u. Bremen 36), S. 149.
- 9_ Archiv Bock von Wülfigen zu Elze: ABB, A17.
- 10_ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 140 (1624 Jan. 23, Ölza). – Zum Streit des Joachim de Rasche mit seiner verwitweten Schwägerin und deren Sohn Wulbrand Georg Bock von Wülfigen schrieb dessen ehem. Diener (Sekretär oder Verwalter?) Jakob Voigt am 14. 11. 1655 u. a. an Sigismund Levin Bock (Archiv Bock von Wülfigen: ABE, A99): *Was uberaus schwere Labores ich mit Ras[ch]-Sach, welcher nicht allein den halben Leinungschen Pfandschilling, sondern noch über das große Posten eiferig gefodert gehabt, und wie ich nächst Gott denselben gestillet, sei bekannt.*
- 11_ Vgl. Anm. 16.
- 12_ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 139f.
- 13_ LHA Magdeburg, Rep. U11A, Tit. VII/171a, S. 1b (Hinweis auf Vergleich 1622 April 29).
- 14_ Ebenda, S. 1a–5b (1623 April 15). Druck des Wiederkaufvertrags durch Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 141–150.
- 15_ Vgl. Anm. 38–44.
- 16_ Vgl. aber Anm. 11 (Erbhuldigung 28. 4. 1623).

¹⁷ _ Eine Befragung alter Leute dazu am 17. 10. 1655 besagte (Eberstein: Hist. Nachrichten [wie Anm. 7], S. 169), »daß schon bei des von Bortfeld Zeiten die Amtsinhaber in der Mooskammer durch bis an das Vorwerk Miser Lengefeld und so weit die Flur und Trift geht, Füchse und Hasen zu fangen und zu jagen berechtigt gewesen; ob Rehe, wisse er nicht, weil niemals welche mit in die Garne gekommen. Bock von Wülfigen, der keine Garne gehabt, hätte bisweilen nur mit den Windhunden nach Lengefeld zu gehetzt und gefangen. Im Ankenberge und im Atzkenholze hätten die Amtsinhaber und die Herrn Grafen zu Stolberg Macht zu jagen.«

¹⁸ _ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 139f. u. 150.

¹⁹ _ Ebenda, S. 150.

²⁰ _ Vgl. Anm. 9.

²¹ _ Schlotter, Hans: Genealogien Hildesheimer Ratsgeschlechter bis 1802. – Hannover 1989 (= Forschungsberichte NF Bd. 6 der Familienkndl. Komm. f. Niedersachsen u. Bremen sowie angrenzende ostfäl. Gebiete e.V.), S. 262 ff. – Johann Joachim († 1695), Ludwigs Sohn, war später fürstlich braunschweig-lüneburg. Amtmann zu Wittenburg bei Elze (so 1666) und um 1660 Pächter des Ritterguts Elze der Bock von Wülfigen bzw. 1665–1686 wiederkäuflcher Inhaber (Archiv Bock von Wülfigen: ABE, A44). – Vgl. Anm. 64 u. 68.

²² _ Wie Anm. 19. Unklar, ob die v. H. auf Sundhausen bei Bad Langensalza oder Nordhausen gesessen haben. – Archiv Bock von Wülfigen: ABE, A44 (1655 Nov. 11, Jakob Voigt zu Ricklingen an Sigismund Levin Bock von Wülfigen).

²³ _ LHA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. H Morungen/6, S. 4a–7a (1655 Jan. 25, Leinungen; Abschrift 17. Jh.), ferner Rep. A35, RXI/3, S. 6a–8a (1655 Jan. 25, Leinungen; Abschrift von 1657). – Vgl. Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 152–158 (Druck).

²⁴ _ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 155.

- ²⁵ _ Archiv Bock von Wülfigen: ABE, A99 (1655 rühmte der ehem. Bock-sche Bedienstete Voigt seine Verdienste bei Abwehr der Ansprüche von Gerlach, Mengebier und Schimmelmann).
- ²⁶ _ Huck, Jürgen: Die Bock von Wülfigen, 1. T. – Hannover 2000 (= Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Hist. Verein f. Niedersachsen, Bd. 122), S. 223 (43).
- ²⁷ _ LHA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. H Morungen/120, S. 6a–6b (1646 Febr. 17, Leinungen).
- ²⁸ _ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 150 f.
- ²⁹ _ Ebenda, S. 154 f.
- ³⁰ _ Ebenda, S. 150 f., 155 u. 157.
- ³¹ _ Ebenda, S. 158.
- ³² _ Ebenda, S. 151–158. – Die Leichenpredigten (wie Anm. 6), Bd. 8. – Hannover 1984, S. 4117 f. (6687: Joh. G. von Taubenheim).
- ³³ _ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 159.
- ³⁴ _ LHA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. H Morungen/120, S. 41a–41b (1647 Jan. 14).
- ³⁵ _ Ebenda, S. 82a–82b (1647 Dez. 22, Leinungen).
- ³⁶ _ Ebenda, S. 179b (1650 Mai 13, Leinungen).
- ³⁷ _ Ebenda, S. 181a (1650 Mai 16, Leinungen).
- ³⁸ _ Ebenda, S. 171a (1650). – 1601 soll Paßbruch ohne Gerichtsbeschluss aus dem Amt Morungen geschieden und infolge der Verschuldung der Grafen von Mansfeld an die Fürsten zu Anhalt gekommen sein (Müller, Christine: Chronik der Gemeinde Morungen anlässlich der 1110-Jahr-Feier 1999, S. 23; ohne Quellenangabe). – Vgl. Anm. 15.

- 39_ Landesarchiv Oranienbaum: Abt. Bernburg C3a/8b, S. 492a–500b (1609 Jan. 3).
- 40_ Über den v. K. wurde nicht mehr ermittelt. Wegen der einstmals hauptsächlich in Schlesien begüterten Familie v. K. s. Kneschke, Ernst Heinr.: Neues allg. Dt. Adels-Lexicon, 9 Bde., Nachdruck. – Hildesheim u. New York 1973; hier 5. Bd., S. 250f.
- 41_ Landesarchiv Oranienbaum: Abt. Bernburg C3b, IB/19, S. 5a–5b (1628 April 3, Bernburg). – Hinweis bei Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 150 (Kaufpreis).
- 42_ Archiv Bock von Wülfigen: ABB, A393 (1628 Aug. 11, Elze).
- 43_ Landesarchiv Oranienbaum: Abt. Bernburg C3b, IB/19, S. 1a (1630 Nov. 28, Naumburg), 2a (Mutschein vom 11.3.1631 für den 19.4.), S. 2b–4a, 6a u. 7a–7b (1631 April 16).
- 44_ Ebenda, S. 8a–8b (1631 Aug. 30, Leinungen) u. 10a (1631 Sept. 26).
- 45_ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 145. – Vgl. Anm. 14.
- 46_ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 157. – Vgl. bei Anm. 43 die Kriegsschäden bis 16.4.1631.
- 47_ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 168.
- 48_ Vgl. Anm. 43f.
- 49_ NHSH: Cal. Br. 14/168 (1626 Dez. 18, Groß Leinungen).
- 50_ NHSH: Cal. Br. 14/168 (1628 Sept. 20, Elze).
- 51_ Wie Anm. 20f.
- 52_ Wie Anm. 40f.
- 53_ LHA Magdeburg: Rep. A12aIII/1751.

- 54_ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 153.
- 55_ Ebenda, S. 151 (Gevatterschaft u. Verkauf). – Henner, Th.: Eberstein, Ernst Albrecht. In: Allgemeine Dt. Biographie, 5. Bd. – Neudruck Berlin 1968, S. 579 ff.
- 56_ Wie Anm. 23.
- 57_ Auffallend, dass im Vertrag anfangs vom Gut Neuhaus oder Paßbruch genannt, danach aber nur noch vom Gut Paßbruch die Rede ist! – 1655 Mai 29: Christian Fürst zu Anhalt belehnt (nach Vorlage des Kaufbriefs) den Generalfeldmarschallleutnant von Eberstein mit dem Gut Neuhaus und Paßbruch (Landesarchiv Oranienbaum: Abt. Bernburg C3a/15, S. 30a–31b).
- 58_ LHA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. A35, RXI/3, S. 9a–12a (Abschrift von 1657); ebenda, Rep. H Morungen/3, S. 37a–40b (Abschr. 18. Jh.).
- 59_ Vgl. Anm. 52.
- 60_ 1656 Nov. 30: Reinsdorf: Sigismund Levin Bock von Wülfigen an Ernst Albrecht von Eberstein; erbittet Hilfe, daß er die rückständigen Kauf- und Lehngelder erhält. – 1657 Jan. 9, Reinsdorf: Des Sigismund Levin BvW Revers über die rückständige Landsteuer. Beide Briefe gedruckt durch Eberstein (Hist. Nachrichten [wie Anm. 7], S. 170 f., Nrn 73 f.).
- 61_ Vgl. Anm. 32.
- 62_ Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 151–158 (etwa 1661/1662 Instruktion des von Eberstein an seinen Bevollmächtigten und Konsulenten zu Dresden), hier S. 152.
- 63_ Ebenda, S. 158.
- 64_ Ebenda, S. 151–158.

- ⁶⁵ _ Wegen des Halberstädter Domdechanten Levin Kaspar von Bennigsen (1625–1691) und des Magdeburger Domherrn Erasmus Dietrich von Bennigsen († 1681) siehe Huck: Von Kanonikaten und Präbenden zwischen Hildesheim und Magdeburg in der frühen Neuzeit, unter besonderer Berücksichtigung der von Bennigsen. In: Die Diözese Hildesheim, 70. Jg. (2002), S. 33–91, hier S. 62–65 (Levin Kaspar) u. 82–84 (Erasmus Dietrich).
- ⁶⁶ _ LHA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. H. Morungen/3, S. 41a–46a (1662 Jan. 31, Dresden; Abschr. 18. Jh.). – Vgl. auch Eberstein: Hist. Nachrichten (wie Anm. 7), S. 158f.
- ⁶⁷ _ Vgl. Anm. 65.
- ⁶⁸ _ Wie Anm. 21.
- ⁶⁹ _ LHA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. H. Morungen/3, S. 46b–47b (1662 April 21, Dresden: Abschrift), ferner a.a.O., Morungen/4, S. 8a–8b (1662 April 21; Abschr. 23. 6. 1781).
- ⁷⁰ _ H. E. v. B. † Quedlinburg 9. 8. 1674, ♂ Adelheid von Jeinsen, † Gronau 14. 4. 1639; Kinder unbekannt. 1639 fürstlich braunschweig-lüneburg. Rittmeister und hernach Stiftsherr von St. Sebastian zu Magdeburg (Huck: Von Kanonikaten [wie Anm. 65], S. 81–82).
- ⁷¹ _ LHA Magdeburg, Außenstelle Wernigerode: Rep. A 35, RXI/3, S. 32a–37b (1662 Juli 11–24).